

über Pläne, Angriffsrichtungen, Mittel und Methoden des Gegners, über feindliche Zentren und Kräfte sowie auch über weitere feindlich-negative Kräfte und deren Aktivitäten in der DDR besteht. Auch das über die eigene Straftat hinausgehende diesbezügliche Wissen von Beschuldigten resultiert in hohem Maße aus den im Zusammenhang mit den Straftaten unterhaltenen Verbindungen zu feindlichen und anderen Einrichtungen, Organisationen oder Personen im Operationsgebiet bzw. auch zu anderen feindlich-negativen Kräften in der DDR und gegebenenfalls auch in anderen sozialistischen Staaten.

In der Qualifizierung der Untersuchungsarbeit, speziell auch der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, liegt auch aus dieser Sicht der Schlüssel für die geforderte Erhöhung des Beitrages der Linie IX für die Lösung der Gesamtaufgabenstellung des MfS im Kampf gegen den Feind.

Die strafverfahrensrechtlichen Möglichkeiten des strafprozessualen Prüfungsverfahrens und des Ermittlungsverfahrens - einschließlich des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt und des Ermittlungsverfahrens/Fahndung - sind noch zielstrebig und umfassender zu nutzen, um in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Diensteinheiten und im Zusammenwirken mit den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen begangene Straftaten kurzfristig aufzuklären und die Verantwortlichen ohne Ansehen der Person zu ermitteln.

Dazu bedarf es der weiteren Qualifizierung der eigenen Untersuchungsmethoden sowie der verstärkten Unterstützung der politisch-operativen Vorgangsbearbeitung anderer operativer Diensteinheiten und auch der zielgerichteten kameradschaftlichen Einflußnahme auf die Tätigkeit der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung der DDR.

In Durchsetzung der Forderung, daß es keine unaufgeklärten Feindhandlungen geben darf, sind auch bei der Aufklärung politisch-operativ bedeutsamer Vorkommnisse die strafverfahrensrechtlichen Möglichkeiten sowie die Mittel und Methoden der Untersuchungsarbeit verstärkt einzusetzen.